

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. August 2017

„Durchsetzung von Handwerksrecht durch die Gewerbeaufsicht“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft {Landtag})

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

Inwiefern und mit welchen personellen und zeitlichen Ressourcen in Bremen und Bremerhaven stellt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Durchsetzung von Handwerksrecht (Eintragung in die Handwerksrolle in zulassungspflichtigen Gewerken für die angebotenen bzw. ausgeführten Tätigkeiten), insbesondere bei Bauarbeiten, sicher?

Wie viele diesbezügliche Kontrollen fanden in den letzten drei Jahren jeweils in Bremen und Bremerhaven statt und welche Auffälligkeiten traten dabei zutage?

Inwiefern stimmt sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bei der Planung und Durchführung von Kontrollen mit den Institutionen des Handwerks (z.B. der Handwerkskammer und der Kreishandwerkerschaft) sowie mit weiteren Beteiligten (z.B. dem Zoll) ab?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung ist in Bremen Aufgabe des Ordnungsamtes (bis zum 31. März 2017 das Stadtamt) und in Bremerhaven Aufgabe des Magistrats. Diese Behörden ahnden die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ohne Eintragung in die Handwerksrolle. Darüber hinaus sind in Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (bis zum 31. März 2017 das Stadtamt) und in Bremerhaven der Magistrat ermächtigt, die Fortführung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebes zu untersagen, wenn dieser ohne die notwendige Eintragung in die Handwerksrolle betrieben wird. Die in der Frage erwähnte Gewerbeaufsicht für das Land Bremen ist somit nicht für die Durchsetzung des Handwerksrechts zuständig.

In Bremen und Bremerhaven erfolgen die Kontrollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden bzw. erforderlichen Personalkapazitäten. So wird einem Hinweis ggf. nur

mit einer Person nachgegangen, währenddessen bei gemeinsamen Aktionen mit dem Zoll bis zu sieben Personen seitens der Behörden aus Bremen und Bremerhaven an den Kontrollen beteiligt sind. Aufgrund der vielfachen Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für verschiedene Aufgaben können die personellen und zeitlichen Ressourcen nicht näher konkretisiert werden.

Zu Frage 2:

Es finden seit dem 2. Halbjahr 2014 an zwei Terminen im Jahr gemeinsame Aktionstage mit dem Zoll statt, daneben erfolgen Einzelkontrollen.

Über die Anzahl der Einzelkontrollen wird keine gesonderte Statistik geführt, so dass die konkreten Zahlen nicht genannt werden können.

Zu Frage 3:

Im Vorfeld von Kontrollen an den Aktionstagen stimmen sich die Behörden mit Handwerkskammer und dem Zoll ab. Je nach Einzelfall erfolgen Einzelkontrollen in Abstimmung mit der Handwerkskammer Bremen.

C. Alternativen

Zu der Beantwortung der Fragen besteht keine Alternative.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Frage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Antwort tangiert Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres, der Senatorin Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 1508/19 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.